

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 18. Juni 2026	
--	---



Die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Sitz Fischen i. Allgäu, erläßt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung - VGemO - in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und des Ausschusses, in dem alle ersten Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister/innen sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Ausgaben (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Entschädigung nach Satz 2 und 3 wird nicht gewährt für die Zeit nach 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgesetzt.

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

Der zweite und der dritte Stellvertreter erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde der Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden, pro Tag höchstens jedoch 1/30 des Betrages, den der Gemeinschaftsvorsitzende als Aufwandsentschädigung im Monat erhält.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Verwaltungsgemeinschaft vom 08. September 2020 außer Kraft.

Fischen i.Allgäu, den 18. Juni 2026
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
HÖRNERGRUPPE

gez.

Rolf Walter
Gemeinschaftsvorsitzender